

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Indien (Republik Indien)

Stand: Mai 2013

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

soweit die Geburt nicht registriert wurde:

Eidesstattliche Erklärung der Eltern

2. **Ledigkeits-/Familienstandsnachweis**, durch eine eidesstattliche Erklärung (Affidavit) des zuständigen Bürgermeisters (Sarpanch) und der Eltern

Antragsteller aus dem Süden Indiens (Bundesstaaten Maharashtra, Goa, Gujarat, Madhya Pradesh, Chhattisgarh, Daman und Diu) erhalten kein Affidavit des Bürgermeisters (Sarpanch). Für diesen Fall ist ein Affidavit der Eltern ausreichend.

Sofern ein Elternteil verstorben ist, bedarf es der Vorlage der Sterbeurkunde.

3. **Eigene eidesstattliche Erklärung** zum Familienstand, angegeben vor dem deutschen Standesbeamten

In der eidesstattlichen Versicherung sind Angaben zu religiösen, gewohnheitsrechtlichen und zivilen Eheschließungen in Indien und im Ausland zu machen

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Indien

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den indischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens, sofern der indische Staatsangehörige zur Zeit der Scheidung seinen Wohnsitz im Scheidungsland hatte.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

c) Legalisation / Apostille

Indische Urkunden bedürfen derzeit einer Vor-Ort- Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.

Ausgenommen hiervor sind Eheurkunden/-bescheinigungen, wenn die Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens.

Achtung:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i. d. R. aus dem betreffenden Merkblatt der Botschaft (einzusehen unter dem Link:

http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Urkundenverkehr.html)

ergeben oder in Ausnahmefällen durch den Standesbeamten bei der Konsularvertretung zu erfragen sind.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.